

METADATEN

Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige

EVAS: 22517

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge

EVAS: 22517

Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Mai 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige wird jährlich durchgeführt.

Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie am Jahresende bestehende Hilfen, die gemäß §§ 27, 28 – 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII.

Für jede beendete Hilfe ist eine Meldung zu erstellen und gesammelt nach Absprache dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übersenden, spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende andauert, ist eine Meldung spätestens bis 1. Februar des folgenden Jahres zu übersenden.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-internet.de/>.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert

sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Zweck und Ziele der Statistik

Erfasst werden alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie die Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte und die Hilfen für junge Volljährige.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfrechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

Erhebungsmethodik

Die Erhebung wird mittels elektronischer Datenerhebung durchgeführt.

Die Statistik Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, Hilfe für junge Volljährige ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Landesämtern.

Die Daten der Statistik zur Hilfe zur Erziehung können aus den Akten (Hilfeplan) entnommen werden.

Ab Berichtsjahr 2007 wurden die bisher vier unterschiedlichen Fragebogen zu den erzieherischen Hilfen (§§ 28 – 35, 41 SGB VIII) zu einem neu konzipierten Fragebogen zusammengefasst, erweitert um Angaben zu sonstigen Hilfen gemäß § 27 SGB VIII und um Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35a SGB VIII).

Trotz der Neukonzeption der Statistik Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, Hilfe für junge Volljährige ist ein Vergleich mit den bis 2006 erhobenen Daten zu den erzieherischen Hilfen weiterhin gegeben.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Zu unterscheidende Hilfearten:

- Erziehungsberatung (§§ 28, 41 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)
- Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

Kind

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher

Wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junger Volljähriger

Wer 18 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Junger Mensch

Wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
(§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)



2022

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 21/12/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- Grundgesamtheit: Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige
- Statistische Einheiten: Hilfen (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), Hilfeempfänger/innen
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Beendete Hilfen, Bestand am 31.12., begonnene Hilfen
- Periodizität: Jährlich
- Rechtsgrundlagen: Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- Geheimhaltung: Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG mittels Zellspernung
- Qualität: Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Einschränkungen im Jahr 2022

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

- Inhalte der Statistik: Inanspruchnahme von Leistungen/Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe
- Nutzerbedarf: Umfassende Daten zum Hilfe geschehen und den Hilfeempfänger/innen
- Nutzerkonsultation: Bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik Seite 9

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung als Online-Befragung und mittels Datenabzug
- Datengewinnung: Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- Beantwortungsaufwand: Bei Online-Befragung ca. 15 Min. pro Fall

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 10

- Qualitative Gesamtbewertung: Einschränkungen in 2022 durch kurzfristige Statistikänderungen
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Ausfälle einzelner Merkmale/Ausprägungen in 2022 durch Statistikänderungen

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 12

- Aktualität: Veröffentlichung von Ergebnissen i. d. R. 11 Monate nach Erhebungsende
- Pünktlichkeit: Verzögerung im Jahr 2022 durch kurzfristige Statistikänderungen

6 Vergleichbarkeit Seite 12

- Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit: Prinzipiell gegeben

7 Kohärenz Seite 12

- Statistikübergreifende Kohärenz: Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- Statistikinterne Kohärenz: Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 13

- Verbreitungswege: Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseiten, Social-Media-Beiträge
- Richtlinien der Verbreitung: Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 14

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung und Hilfen für junge Volljährige nach dem [Achten Buch - Sozialgesetzbuch](#) (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), die in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch genommen wurden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind Leistungen (Hilfen) der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Empfänger/-innen.

Berichtseinheiten: Berichtseinheiten/Berichtsstellen sind bei dieser Totalerhebung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie Erziehungsberatungen (nach § 28 SGB VIII) angeboten haben.

Erhebungseinheiten: Erhoben werden nicht-monetäre Leistungsbezüge der Kinder- und Jugendhilfe und zwar alle im Laufe eines Jahres beendeten sowie am Jahresende bestehenden erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII sowie Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung der jungen Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII. Da ein junger Mensch mehrere Hilfen gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, sind Mehrfachzählungen von Personen möglich.

Darstellungseinheiten: Dargestellt werden Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), die innerhalb des Berichtsjahres beendet wurden oder am Jahresende bestanden. Zusätzlich können auf Grundlage von Retrospektivangaben die sogenannten "begonnenen Hilfen" nachgewiesen werden, also alle Hilfen, die im Berichtsjahr neu eingeleitet wurden. Die im Berichtsjahr "Beendeten Hilfen" sowie der Bestand der noch laufenden "Hilfen am 31.12." des jeweiligen Jahres ergeben zusammen die "Jährlichen Hilfen".

Daneben wird auch die Zahl der Hilfeempfänger/-innen nachgewiesen. Die Zahl der Hilfen und die Zahl der Hilfeempfänger/-innen unterscheidet sich insbesondere bei den Familienhilfen, da diese in der Regel an mehrere Personen gerichtet ist. Bei den Hilfeempfänger/-innen sind Mehrfachzählungen von Personen möglich, sofern sie mehrere Hilfen in einem Berichtsjahr zeitgleich oder nacheinander in Anspruch genommen haben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der Jugendamtsbezirke gemäß dem aktuell gültigen [Gemeindeverzeichnis](#) nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich für beendete Hilfen jeweils auf das gesamte Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete Hilfe ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) monatlich an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Hilfen spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Für jede Hilfe, die über das Jahresende andauert, wird den Statistischen Ämtern zusätzlich ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres übermittelt (Bestandsmeldung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Landesämter anstelle von monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete.

Zusätzlich werden auf Grundlage von Retrospektivangaben die sogenannten "begonnenen Hilfen" errechnet, also alle Hilfen die im Berichtsjahr neu eingeleitet wurden. Da Monat und Jahr des Hilfebeginns und Hilfeendes erfasst werden, ist prinzipiell auch eine Aufgliederung der Ergebnisse nach Monaten möglich.

1.5 Periodizität

Es handelt sich um eine jährliche Statistik ([§ 101 Absatz 1 SGB VIII](#)).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1. [Achstes Buches Sozialgesetzbuch](#) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. [Bundesstatistikgesetz](#) (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind [§§ 98 bis 103 SGB VIII](#) zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale [§ 99 Absatz 1 SGB VIII](#).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 Absatz 1 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach [§ 103 SGB VIII](#)) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß [§ 100 SGB VIII](#) (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach [§ 16 Absatz 6 BStatG](#) wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

- 1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung:** Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der [Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik](#) (AKJStat) und des [Deutschen Jugendinstituts](#) (DJI), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Berichtsjahr 2022 diverse inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, darunter fällt insbesondere die Aufnahme von drei neuen Erhebungsmerkmalen (§ 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben k und l sowie Nummer 4).
- 2. Datengewinnung:** Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der Fragebogen wurde im Zuge der Neukonzeption im Jahr 2006 unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis entwickelt und vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen (siehe dazu auch Punkt 2.3). Er enthält umfassende und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Alternativ zur Online-Befragung können die Daten seit 2012 per Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE gemeldet werden. Konsistent dazu werden die Daten bei beiden Meldewegen umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse - bis auf einzelne Ausnahmen bei besonders sensiblen Fragestellungen - ausscheidet (siehe zu den Ausnahmen Punkt 4.3). Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2022 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und

zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder und eine FAQ-Liste zur Verfügung.

3. **Datenaufbereitung:** Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse entgegenwirken. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt. Im Berichtsjahr 2022 sind mit dem In-Kraft-Treten der SGB-VIII-Reform im Juni 2021 kurzfristig neue Datenanforderungen auf die amtliche Statistik und die Auskunftspflichtigen zugekommen, die die Vorlaufzeiten insbesondere der Softwareanbieter nicht erfüllt haben. In der Folge standen nicht allen Berichtsstellen rechtzeitig die notwendigen Aktualisierungen der Verwaltungssoftware zur Datenerfassung zur Verfügung. Dadurch konnten bestimmte Merkmale bzw. Merkmalsausprägungen - trotz Nacherfassungen und intensiver Bemühungen aller Beteiligten - nicht in allen Fällen vollständig erhoben werden (s. Punkt 4.3).
4. **Datenvalidierung:** Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen angegeben. Diese Gründe werden den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.
5. **Geheimhaltung:** Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zersperrung manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.
6. **Veröffentlichung:** Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen ergeben sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege und bei der Aktualität durch den zeitlichen Verzug: Erste Ergebnisse auf Bundesebene liegen gewöhnlich Anfang November des Folgejahres vor.

Im Jahr 2022 bestehen weitergehende Einschränkungen infolge der gesetzlichen Anordnung von Statistikänderungen am SGB VIII durch das [Kinder- und Jugendstärkungsgesetz](#) (KJStG), da die erforderlichen Vorlaufzeiten für die Softwareanbieter zur Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei den beteiligten Berichtsstellen nicht eingehalten werden konnten. In der Folge konnten die durch das Gesetz angeordneten Neuerungen für das Berichtsjahr 2022 nicht immer vollständig in allen Bundesländern umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Ausfälle auf Ebene einzelner Merkmale und Merkmalsausprägungen in einzelnen Bundesländern sowie eine vermutete Untererfassung um rein telefonische Beratungsfälle (nach § 28 SGB VIII). Im Einzelnen sind die Einschränkungen Punkt 4.3 zu entnehmen. Die Entwicklung einer konzeptionellen und IT-technischen Lösung zur Zusammenführung der abweichenden Datenmeldungen nach "altem" und nach "neuem" Konzept hat auf Bundesebene zudem zu einer Verzögerung der Ergebnisveröffentlichung um 1 Monat und 21 Tage (52 Tage) geführt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ist eine dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, haben Eltern/Sorgeberechtigte nach dem Kinder- und Jugendhilferecht Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, vorausgesetzt die Hilfe ist für seine Entwicklung geeignet und notwendig ([§ 27 Absatz 1 SGB VIII](#)). Der Rechtsanspruch besteht auch für junge Volljährige, wenn und solange die Hilfe, aufgrund der individuellen Situation, für ihre

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Persönlichkeitsentwicklung bzw. eigenverantwortliche Lebensführung notwendig ist ([§ 41 SGB VIII](#)). Die Statistik erfasst alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen für junge Menschen. Hinzu kommen Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung, auf die junge Menschen einen eigenen Rechtsanspruch haben ([§§ 35a](#), 41 SGB VIII). Erhoben werden dabei - je nach Konstellation und differenziert nach 16 Hilfearten (einschließlich Unterarten) - bis zu 15 Erhebungsmerkmale zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der Hilfe sowie 9 Erhebungsmerkmale zum jungen Menschen, seinem familiären Hintergrund und seiner Lebenssituation. Die Daten dienen insbesondere der Beobachtung, Evaluierung und Fortentwicklung des Kinder- und Jugendhilfesystems und des Kinder- und Jugendhilfrechts (s. auch [§ 98 SGB VIII](#)).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des [Gemeindeverzeichnisses](#) (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die vorliegende Statistik orientiert sich - wie andere Kinder- und Jugendhilfestatistiken auch - konzeptionell eng am zugrunde liegenden Spezialgesetz, dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Innerhalb dieses Systems bildet sie die Inanspruchnahme der Leistungen des vierten Abschnitts des SGB VIII (§§ 27 bis 35, 35a und ggf. 41 SGB VIII) durch Minderjährige und junge Volljährige ab. Daher beziehen sich die meisten Abgrenzung und Definitionen auf diesen Gesetzestext. Nach der Leistungssystematik wird dabei zwischen unterschiedlichen, in der Voraussetzung der Hilfefewährung voneinander unabhängigen Leistungsarten (Hilfeformen) unterschieden:

Erzieherische Hilfe (§§ 27 bis 35 SGB VIII): Nach dem Kinder- und Jugendhilfrecht haben Eltern (Personensorgeberechtigte) einen Anspruch auf erzieherische Hilfe, auch wenn in der Regel das Kind oder der Jugendliche die Leistung empfängt. Voraussetzung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Erzieherische Hilfe basiert grundsätzlich auf [§ 27 SGB VIII](#). Sie wird "insbesondere nach Maßgabe" der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, kann aber auch als flexible Hilfe ausschließlich auf Basis von [§ 27 Absatz 2 SGB VIII](#) geleistet werden. Spektrum und Inhalt der verschiedenen Hilfeformen sind in den einzelnen Leistungsparagrafen definiert und setzen sich wie folgt zusammen:

- [Flexible Hilfe zur Erziehung](#) (§ 27 Absatz 2 SGB VIII, ohne Verbindung zu den Hilfen nach §§ 28 - 35 SGB VIII),
- [Erziehungsberatungen](#) (§ 28 SGB VIII),
- [soziale Gruppenarbeit](#) (§ 29 SGB VIII),
- [Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer](#) (§ 30 SGB VIII),
- [Sozialpädagogische Familienhilfen](#) (§ 31 SGB VIII),
- [Erziehung in einer Tagesgruppe](#) (§ 32 SGB VIII),
- [Vollzeitpflege](#) (§ 33 SGB VIII),
- [Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform](#) (§ 34 SGB VIII) und
- [Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung](#) (§ 35 SGB VIII).

Zielgruppe dieser Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Nach [§ 41 SGB VIII](#) können aber auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in Ausnahmefällen auch bis einschließlich zum 26. Lebensjahr, Hilfen nach §§ 27 bis 35 SGB VIII in Verbindung mit [§ 41 SGB VIII](#) in Anspruch nehmen. Die Zuordnung zur Hilfe für junge Volljährige erfolgt in der Statistik über das Alter (und nicht über die Frage zur Art der Hilfe).

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII): Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei (drohender) seelischer Behinderung ist rechtssystematisch gesehen eine eigenständige Leistungsform nach [§§ 35a](#), 41 SGB VIII - unabhängig von den erzieherischen Hilfen. Anspruchsberechtigt ist hier - anders als bei den erzieherischen Hilfen - der junge Mensch selbst. Voraussetzung dafür ist, dass seine seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher eine Beeinträchtigung seiner sozialen Teilhabe droht oder bereits eingetreten ist (s. ebenda). Zur Feststellung hat das Jugendamt eine Stellungnahme eines Facharztes oder -therapeuten auf Grundlage der jeweils aktuellen [ICD](#) (nach [§ 35a Absatz 1a SGB VIII](#)) einzuholen. Zwar wird die Leistung häufig in ambulanter oder in stationärer Form vergleichbar zu den erzieherischen Hilfen erbracht (z. B. in einem Heim), ist jedoch rechtssystematisch unabhängig von der erzieherischen Hilfe. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung kann für junge Volljährige gewährt werden, wobei die Zuordnung in der Statistik über das Alter vorgenommen wird.

Hilfe für junge Volljährige: Die "Hilfe für junge Volljährige" orientiert sich gemäß [§ 41 SGB VIII](#) hinsichtlich Spektrum und Inhalt an den erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer

Behinderung (§§ 27 bis 35, 35a SGB VIII). Die Zuordnung wird in der Statistik anhand des Alters des jungen Menschen im Rahmen der Auswertung vorgenommen. Wird eine Hilfe durch das Erreichen der Volljährigkeit vom Jugendamt in eine Hilfe für junge Volljährige umgewandelt, so wird der Fall in der Statistik - zur Vermeidung von Übererfassungen und zur Entlastung der Befragten - fortgeführt und nicht erst beendet und danach erneut gemeldet.

Einzelhilfen: Zu den Einzelhilfen zählen alle Leistungen, die sich an eine einzelne Person richten. Konkret fallen darunter alle Hilfen mit Ausnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfen (§§ 31, 41 SGB VIII) und der familienorientierten Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27 Absatz 2, 41 SGB VIII).

Familien- oder familienorientierte Hilfen: Hilfen, die sich überwiegend oder vollständig an eine ganze Familie richten, werden als Familienhilfen (§§ 31, 41 SGB VIII) oder familienorientierte Hilfen (§§ 27 Absatz 2, 41 SGB VIII) bezeichnet.

Beendete Hilfen/Beratungen: Zu den beendeten Hilfen zählen in der Statistik all diejenigen, die innerhalb des Berichtsjahres (jeweils vom 01.01. bis 31.12.) beendet wurden. Das Hilfeende markiert nach [§ 101 Absatz 2 Nummer 1](#) einen Meldezeitpunkt der Statistik.

Hilfen/Beratungen am 31.12.: Unter den "Hilfen/Beratungen am 31.12." wird der Bestand der laufenden Hilfen/Beratungen am Stichtag des jeweiligen Berichtsjahres nachgewiesen. Der Stichtag markiert nach [§ 101 Absatz 2 Nummer 1](#) einen Meldezeitpunkt der Statistik.

Begonnene Hilfen/Beratungen: Zu den "begonnenen Hilfen/Beratungen" zählen all diejenigen, die innerhalb des Berichtsjahres eingeleitet wurden. Ihre Anzahl wird über Retrospektivfragen ermittelt. Für diese Fälle ist kein eigener Meldezeitpunkt vorgesehen.

Jährliche Hilfen/Beratungen: Die "Jährlichen Hilfen/Beratungen" setzen sich aus den beendeten Fällen plus dem Bestand am 31.12. des jeweiligen Jahres zusammen.

Kinder: In der Statistik gilt nach dem Kinder- und Jugendhilferecht als Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist ([§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII](#)).

Jugendliche: Zu den Jugendlichen zählen all diejenigen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist ([§ 7 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII](#)).

Junge Volljährige: Junge Volljährige sind Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind ([§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII](#)).

Junge Menschen: Zu den jungen Menschen gehören all diejenigen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, d. h. alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ([§ 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII](#)).

Personensorgeberechtigte/-r: Als Personensorgeberechtigte/-r gilt, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht ([§ 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII](#)).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung werden umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Inanspruchnahme der jeweiligen Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger bereitgestellt. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und tragen dazu bei, das Kinder- und Jugendhilfesystem fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzenden der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wissenschaftliche Institute, Medien, Universitäten und Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

Von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Neukonzeption der Statistik zum Berichtsjahr 2007 eingesetzt. Organisation und Federführung dieser Arbeitsgruppe wurde seinerzeit der [Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik](#) (AKJ^{stat}) im [Forschungsverbund](#) Technische Universität Dortmund/ [Deutsches Jugendinstitut](#) (DJI) übertragen. In der Arbeitsgruppe waren außerdem die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Wissenschaft und Forschung und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten. Vor dem Einsatz des neu konzipierten Fragebogens wurde vom Statistischen Bundesamt Anfang 2006 ein Pretest mit teilnahmebereiten Jugendämtern und Beratungsstellen durchgeführt. Anhand der Hinweise aus der Praxis wurde der Fragebogen umgestaltet und bildet seitdem die Grundlage des aktuellen Fragebogens.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat} die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert. Dazu zählen auch verschiedene Statistikänderungen, die durch die Reform des SGB VIII im Juni 2021 in Kraft getreten sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) und im Fall von Beratungen (nach § 28 SGB VIII) zusätzlich bei den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt. Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist im Fall der Jugendämter öffentlich zugänglich, die Adressen der freien Träger erhalten die Statistischen Ämter der Länder auf Anforderung von den Jugendämtern ([§ 102 Absatz 3 SGB VIII](#)). Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, also die auskunftspflichtigen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die Hilfeempfänger/-innen) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Hilfen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet, der Bestand der laufenden Hilfen am Jahresende zum Stichtag 31. Dezember. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Vorfeld abgestimmten Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen wurden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperre umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüber hinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der jährlich bundesweit rund 1,1 Millionen Fälle gemeldet werden (beendete Hilfen plus Bestand laufender Hilfen am Jahresende). Grundsätzlich erstreckt sich die Meldepflicht auf die Jugendämter und auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe - sofern sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen. Um die Belastung der Befragten zu reduzieren, wurde die Statistik im Jahr 2007 neu konzipiert. Dabei wurden insgesamt vier Einzelerhebungen in einer gemeinsamen Statistik zusammengeführt und die Meldezeitpunkte von drei auf zwei reduziert ("Hilfeende" und "Bestand am Jahresende"). Der dritte zuvor teilweise realisierte Meldezeitpunkt "Hilfbeginn" wird seitdem über (Retrospektiv-)Angaben rekonstruiert, so dass eine separate Meldung zum Hilfbeginn entfallen konnte.

Je nach Fallkonstellation sind pro Hilfe etwa 30 bis 35 Fragen zu beantworten. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zur Erfüllung der Auskunftspflicht zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus der Verwaltungssoftware abzuziehen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln.

1. **Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV:** Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändigen Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert sind. Für die Meldung eines Falles über den Online-Fragebogen hat das Belastungsbarometer im Jahr 2021 eine durchschnittliche Ausfülldauer von 15 Minuten ermittelt.
2. **Meldung über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE:** Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) und zusätzlich bei den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt, sofern sie Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) durchgeführt haben. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering. Nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig ausgeschlossen werden können ein "Underreporting" an Hilfen im Rahmen der Online-Befragung oder Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen.

Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse als hoch einzuschätzen. Gewisse Einschränkungen bestehen bei der Aktualität, da die Ergebnisse planmäßig rund elf Monate nach Abschluss der Erhebung zur Verfügung stehen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik zum einen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und im Fall von Erziehungsberatungen nach §§ 28, 41 SGB VIII zusätzlich die Träger der freien Jugendhilfe (§ 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII). Die Identifizierung der Jugendämter ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Im Fall von Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Landesämtern auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der Auskunftspflichtigen (§ 102 Absatz 3 SGB VIII). Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht. So konnte aufgrund eines Hackerangriffs im Jahr 2022 aus dem Rhein-Pfalz-Kreis (RP) nur eine Teilmenge der tatsächlichen Meldungen in der Statistik berücksichtigt werden. Nicht abschließend von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann ein "Underreporting" an Hilfen, z. B. aufgrund des Aufwandes zur Beantwortung des Online-Fragebogens. Auch Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht endgültig kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst hausintern genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Abs. 1 und § 99 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls (bis auf einzelne beabsichtigte Ausnahmen) nahezu ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen bei den Befragten im Anschluss an die Erfassung. Eine Ausnahme stellt im Hinblick auf den Item-Nonresponse das Erhebungsmerkmal "Lebenssituation bei Beginn der Hilfe" dar: Aufgrund der sensiblen Frageinhalte können hier bei den eher niedrigschwelligen und oft auch eher kurzen Beratungen (nach § 28 SGG VIII) drei Fragen unbeantwortet bleiben. Dennoch sind auch hier die Ausfälle verhältnismäßig gering und dürften die Aussagekraft der Ergebnisse daher höchstens marginal einschränken: Bei der Bestandsmeldung zum 31.12.2021 betrug bei den Beratungsfällen die Ausfallrate bei den drei betreffenden Merkmalen (alle Werte jeweils bezogen auf den Bestand an allen Beratungsfällen in Deutschland am 31.12.2021):

- Bei "ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" 2,5 %,
- bei "hauptsächlich in der Familie gesprochener Sprache" 1,7 % und
- bei der "wirtschaftlichen Situation" (teilweiser o. vollständiger Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe oder Bezug eines Kinderzuschlags) 4,0 %.

Die jeweiligen Ausfallraten können den entsprechenden Tabellen durch Differenzrechnung entnommen werden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Infolge der kurzfristigen Umstellung der Erhebungsinhalte durch die Reform des SGB VIII im Sommer 2021 konnten verschiedene Softwareanbieter die Verwaltungssoftware der Berichtsstellen nicht rechtzeitig zum terminierten Erhebungsbeginn aktualisieren. Als Folge davon ist es teilweise zu Ausfällen auf Ebene von Merkmalen oder Merkmalsausprägungen gekommen, deren Größenordnung durch Nacherfassungen gemildert, aber nicht immer komplett beseitigt werden konnten. Davon betroffen sind die folgenden (neu hinzugekommenen) Erhebungsmerkmale (nach [§ 99 Absatz 1 SGB VIII](#)) bzw. Merkmalsausprägungen:

1. **"Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1"**: Ergebnisse für das Jahr 2022 zu diesem Merkmal werden auf Bundesebene aufgrund von fehlerhaften Angaben infolge von Umschlüsselungen nur gemäß altem Konzept, d. h. lediglich für Fälle nach unbegleiteter Einreise nach "§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII" bereitgestellt.
2. **"Gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung"**: Da trotz intensiver und wiederholter Bemühungen und unter Beteiligung verschiedener Experten in der kurzen Vorlaufzeit keine rechtskonforme und praktikable Operationalisierung zur Erfassung des Erhebungsmerkmals entwickelt werden konnte, kann keine Veröffentlichung von Ergebnissen zu diesem Merkmal erfolgen.
3. **"Für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 [...] der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis"**: Durch die verspätete Bereitstellung von aktualisierter Verwaltungssoftware hat der Datenabzug in verschiedenen Bundesländern zu umfassenden Problemen geführt, die auch durch Nacherfassungen nicht vollständig beseitigt werden konnten; besonders nachhaltig betroffen waren die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Obwohl daher für den Großteil der Bundesländer Ergebnisse bereitstehen, wird angesichts der Ausfälle auf eine Zusammenführung zu einem Bundesergebnis bei diesen Merkmalen im Jahr 2022 verzichtet. Länderergebnisse können bei den Statistischen Ämtern der Länder angefragt werden.
4. Unabhängig von der SGB-VIII-Reform hatte sich die amtliche Statistik u. a. vor dem Hintergrund der Corona-Krise entschieden, im Fall von Beratungen (nach § 28 SGB VIII) beim Merkmal **"Durchführungsort"** zwei neue Antwortausprägungen **"per Telefon"** und **"über das Internet"** in die Statistik aufzunehmen. Im Zusammenhang damit wurde die Erhebung um rein telefonische Beratungsfälle ausgeweitet, die (anders als rein digitale Beratungsfälle) bislang nicht Bestandteil der Erhebungsgesamtheit waren. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten. Auch wenn ein Teil des Anstiegs der Beratungsfälle im Jahr 2022 auf die Ausweitung der Erhebung zurückzuführen ist, können Untererfassungen bei Berichtsstellen, bei denen z. B. die aktualisierte Software zur Erfassung der Statistik nicht rechtzeitig zur Verfügung stand, nicht

ausgeschlossen werden. Bei den Fallzahlen 2022 ist somit auf Bundesebene für Beratungen (einschließlich rein telefonischer Beratungsfälle) insgesamt zunächst eher (noch) von einer Untergrenze auszugehen. Gleichzeitig können Umschichtungen der Fälle stattgefunden haben, die hauptsächlich oder schwerpunktmäßig per Telefon oder ausschließlich, hauptsächlich oder schwerpunktmäßig über das Internet durchgeführt wurden und vor 2022 unter der Antwortkategorie "in den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle" zu verbuchen waren. Da bei den restlichen Ausprägungen des Merkmals "Durchführungsort" von validen Angaben auszugehen ist, werden die Ergebnisse zu diesem Merkmal trotz der geschilderten Einschränkungen zur Verfügung gestellt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichte Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten. Die Ergebnisse des Jahres 2022 wurden auf Bundesebene aufgrund der unter 4.3 geschilderten Umstände (Mess- und Aufbereitungsfehler) mit einer Verzögerung von 1 Monat und 21 Tagen veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit der Neukonzeption der Statistik ab 2007 gegeben. Trotz der Neukonzeption sind auch zeitliche Vergleiche mit den bis 2006 erhobenen Daten zu den erzieherischen Hilfen eingeschränkt möglich. Die Einschränkungen bestehen durch die Zusammenführung verschiedener Statistiken und ansonsten vor allem auf Merkmalebene infolge von Änderungen der Erhebungsinhalte, z. B. durch gesetzliche Änderungen oder neue/geänderte Informationsbedarfe.

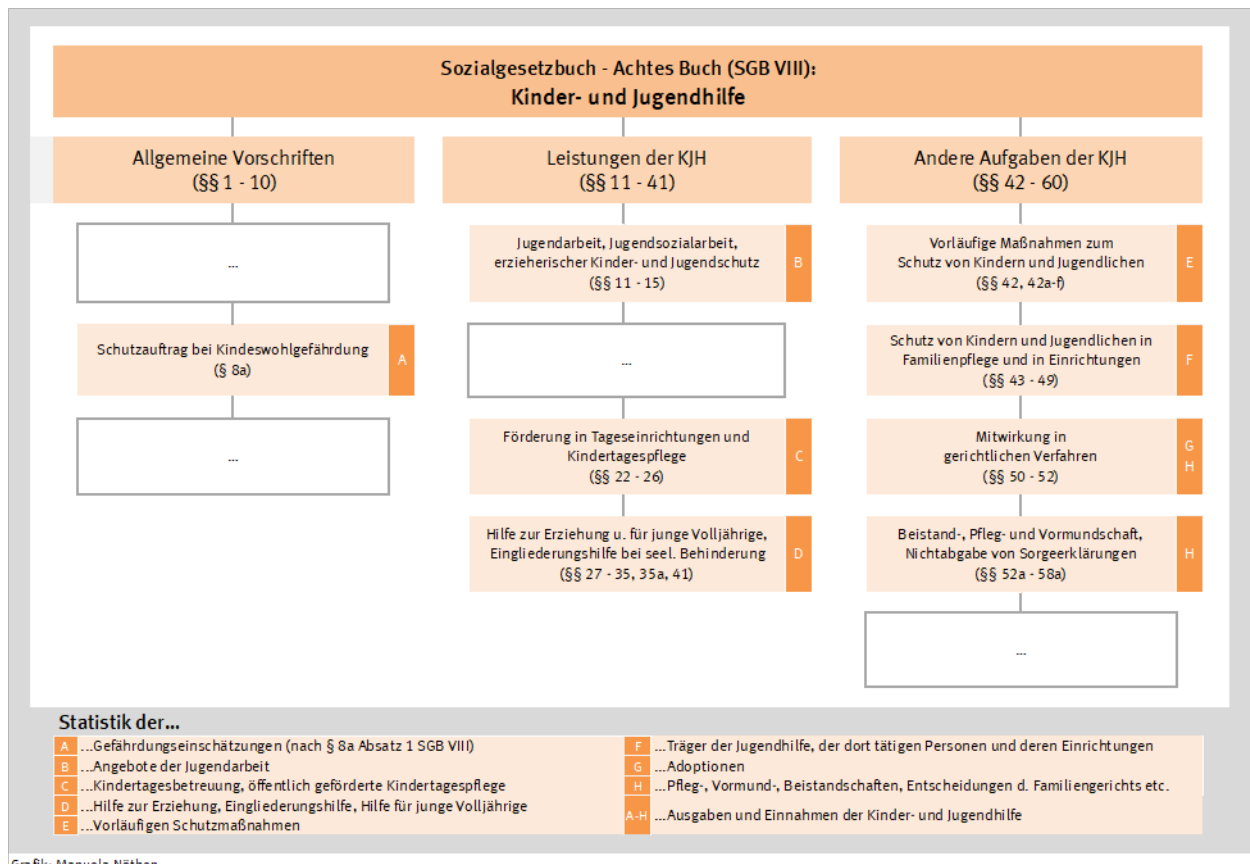
7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind. So geht aus der "Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe" u. a. hervor, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für die erzieherischen Hilfen aus der vorliegenden Statistik sind.

Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

System der Kinder- und Jugendhilfestatistiken



Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind aus der vorliegenden "Statistik der erzieherischen Hilfe usw. Angaben zur Anzahl der Hilfen/Beratungen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) sowie zur Anzahl der Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII) zu entnehmen. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe ("Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme oder Leistung) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Hilfen/Maßnahmen untereinander gewährleistet werden kann.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise anlässlich der Erstveröffentlichung der Bundesergebnisse eine Pressemitteilung mit Ergebnissen des Vorjahres veröffentlicht. Die Verbreitung der Länderergebnisse erfolgt vergleichbar, üblicherweise kurz vorher durch die Statistischen Landesämter.

Veröffentlichungen

- Veröffentlichung von Bundesergebnissen in der Datenbank [GENESIS-Online](#) unter:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

<http://www.destatis.de> > Datenbanken > GENESIS-Online (Such-Code: 22517)

• Die Bundesergebnisse der werden zudem im Internet auf der Themenseite "[Hilfe zur Erziehung und Angebote der Jugendarbeit](#)" unter veröffentlicht:

<http://www.destatis.de> > Soziales > Hilfe zur Erziehung und Angebote der Jugendarbeit

Online-Datenbank

Bundesergebnisse in der Datenbank [GENESIS-Online](#) unter Such-Code 22517.

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im [Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder](#) zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die [Wochenvorschau](#) kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer
Behinderung des jungen Menschen,
Hilfe für junge Volljährige 2025

HZE

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen und das Schlüsselverzeichnis in der separaten Unterlage. Alle Angaben außer „F 1–5“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21–40 _____
Kennnummer der Hilfe

1–20 **A** _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Erziehungsberatung

i Liegt bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) für den Wohnort der/des Beratenen an.

Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) 44–51

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen an.

Postleitzahl 52–56

Wohnort (*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.*) 57–96

A Beginn und Anlass der Hilfestellung

A1 Beginn der Hilfestellung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 97–98

Jahr 99–102

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen
Zuständigkeitswechsel 103

A2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§8a Absatz 1 SGB VIII)

i Zu berücksichtigen sind hier nur Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII, sofern sie unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung durchgeführt wurden und diese begründen.

Ja 104 1

Nein 1

noch: A Beginn und Anlass der Hilfestellung

A3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§42 Absatz 1 SGB VIII)

i Eine Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 SGB VIII) ist hier nur anzugeben, wenn sie der aktuellen Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging. Wurde unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung gleichzeitig sowohl eine Gefährdungseinschätzung (nach §8a Absatz 1 SGB VIII), als auch eine Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 SGB VIII) durchgeführt, geben Sie bitte beide Maßnahmen an. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen hintereinander als „Maßnahmenkette“ durchgeführt wurden. Statistikrelevant ist in dem Fall nur diejenige Maßnahme, die der aktuellen Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Ja, und zwar ...

- aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (§42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII) 105 1
- aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) 2
- aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme (§42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) 3
- Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt 4

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 106-107

i Bei Hilfen nach §41 SGB VIII bitte die entsprechende Hilfeart nach §§27-30, 33-35a SGB VIII angeben.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird.

i Wird eine Hilfe an verschiedenen Orten durchgeführt, ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche Ort**, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.

Werden **Beratungen** ausschließlich oder hauptsächlich **telefonisch** oder **digital** durchgeführt, wählen Sie bitte „**Per Telefon**“ oder „**Über das Internet**“ aus.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (des jungen Menschen) 108-109 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

Nicht für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

Nicht für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des jungen Menschen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Nur für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:

Per Telefon 13

Über das Internet (z. B. Chatberatung, Videokonferenz) 14

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

D Träger der Einrichtung/des Dienstes, von dem die Hilfe/Beratung durchgeführt wird

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 110-111 10

Träger der freien Jugendhilfe

Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 21

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 22

Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 23

Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger 24

Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger 25

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 26

Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 27

Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 28

Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 29

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) 30

Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII durchführt 40

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr

E1.1 Handelt es sich um eine familienorientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bzw. familienorientierte Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII)?

- Ja 112 1 Weiter mit E2.
 Nein 2 Weiter mit E1.2.

E1.2 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich 113 1
 Weiblich 2
 Divers 3
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

E1.3 Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

- Geburtsmonat 114-115 Weiter mit Abschnitt F.
 Geburtsjahr 116-119

E2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben.

	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburtenregister)		
1. Kind 120	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	121-122 <input type="text"/> <input type="text"/>	123-126 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2. Kind 127	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	128-129 <input type="text"/> <input type="text"/>	130-133 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
3. Kind 134	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	135-136 <input type="text"/> <input type="text"/>	137-140 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4. Kind 141	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	142-143 <input type="text"/> <input type="text"/>	144-147 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
5. Kind 148	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	149-150 <input type="text"/> <input type="text"/>	151-154 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
6. Kind 155	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	156-157 <input type="text"/> <input type="text"/>	158-161 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
7. Kind 162	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	163-164 <input type="text"/> <input type="text"/>	165-168 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
8. Kind 169	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	170-171 <input type="text"/> <input type="text"/>	172-175 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
9. Kind 176	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	177-178 <input type="text"/> <input type="text"/>	179-182 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
10. Kind 183	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	184-185 <input type="text"/> <input type="text"/>	186-189 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

E3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind

190-191

F Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe

F1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe

i Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich der junge Mensch dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Falls der junge Mensch allein oder gemeinsam mit den Eltern oder anderen Familienmitgliedern in einer Einrichtung untergebracht war, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 192-193 01
- bei Verwandten 02
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach §44 SGB VIII) 03
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 04

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) 06
- in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung) 08
- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 12
- in einer Psychiatrie 07
- in einer anderen Einrichtung 09
- ohne feste Unterkunft** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich** 11

F2 Situation in der Herkunftsfamilie

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Eltern leben zusammen 194 1
- Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/-in 2
- Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (z. B. Stiefelternkonstellation) 3
- Eltern sind verstorben 4
- Unbekannt 5

F3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 195 1
- Nein 2

F4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache)

- Deutsch 196 1
- Nicht deutsch 2

F5 Wirtschaftliche Situation

i Bei einer Hilfe für junge Volljährige (nach §41 SGB VIII) ist die wirtschaftliche Situation des jungen Volljährigen gemeint. Ansonsten ist die wirtschaftliche Situation der Familie maßgebend.

Die Familie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von ...

- ... Bürgergeld (Gesamtregelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II),
- ... Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),
- ... einem Kinderzuschlag.

Ja

197 1

Nein

2

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

G1 Handelt es sich um eine Hilfe außerhalb des Elternhauses aus dem Bereich §27 Absatz 1, 3 und 4 oder §§29 und 30, 32 bis 35a und 41 SGB VIII?

i Zu Hilfen **außerhalb des Elternhauses** gehören in der Regel

- Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII, sofern sie vorrangig außerhalb der Familie erfolgen,
- Erziehung in einer Tagesgruppe (nach §32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (nach §33 SGB VIII),
- Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (nach §34 SGB VIII),
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (nach §35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
- Eingliederungshilfe (nach §35a SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt.

Ja

198 1  Weiter mit G2.

Nein

2  Weiter mit G3.

noch: G Schulbesuch und Ausbildungs-
 verhältnis sowie Hinweisgeber

G2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

i Gemeint ist die Situation des jungen Menschen **zum Zeitpunkt der Meldung.**

Zu **beruflichen Schulen**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, gehören

- Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen (z. B. Berufsfachschule) und
- Berufliche Schulen, die zur Hochschul-/Fachhochschulreife führen (Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Technische Oberschule).

Zu **sonstigen beruflichen Schulen/Ausbildungsstätten** zählen

- Berufsschulen/Berufsausbildungen im dualen System
- Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln
- Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung
- Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
- Fachschulen, Fachakademien (nur in Bayern)
- Berufsvorbereitungsjahr, Berufgrundbildungsjahr.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Allgemeinbildende Schule

- Grundschule 199-200 01
- Förder- oder Sonderschule 02
- Schule mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) 03
- Hauptschule 04
- Realschule 05
- Gymnasium 06
- Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium 07

Berufliche Schule/Ausbildungsstätte/Hochschule

- Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt ... 08
- Sonstige berufliche Schule/Ausbildungsstätte 09
- Hochschule 10
- Kein Besuch einer Schule/Ausbildungsstätte/Hochschule 11

G3 Institution/Person, von der die aktuelle Hilfe angeregt wurde (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Junger Mensch selbst 201 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/andere Institution (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 7
- Sonstige 8

H Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**

H1 Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)

Ja 202 1
 Nein 2

H2 Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)

Ja 203 1
 Nein 2

H3 Richterliche Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahme (nach § 1631b BGB)

Ja 204 1
 Nein 2

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Ja 205 1 Weiter mit Abschnitt J und K.
 Nein 2 Weiter mit Abschnitt K.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung und gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Hilfen

J1 Bei *Erziehungsberatung* (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen.

Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 206–208

J2 Bei *allen anderen Hilfearten* bitte hier Zutreffendes ausfüllen.

J2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29–31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 209–211

J2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32–34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:

bis zu 5 Tage pro Woche 212 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

Bei Vollzeitpflege oder Heimerziehung weiter mit Frage J3, ansonsten weiter mit Abschnitt K.

J3 Bei *Vollzeitpflege* oder *Heimerziehung* (§§ 33, 34, 41 SGB VIII) bitte Folgendes hier angeben.

Weitere erzieherische Hilfen oder Eingliederungshilfen (nach §§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), die vom jungen Menschen am Jahresende **zusätzlich zur aktuellen Hilfe** in Anspruch genommen werden:

Bitte beschränken Sie sich bei Ihrer Angabe nur auf aktuell laufende Hilfen. Es ist weiterhin für jede Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Ja, mindestens eine weitere Hilfe wird zusätzlich in Anspruch genommen. 41 1
Nein, es wird keine weitere Hilfe in Anspruch genommen. 2

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden.
 Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
 Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	213–214 <input type="checkbox"/>	215–216 <input type="checkbox"/>	217–218 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, auch durch Hochbegabung, Konzentrationsprobleme, ADS, Hyperaktivität, schulvermeidendes Verhalten, Schulschwänzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich bei Beendigung der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

i Beratungen (nach § 28 SGB VIII), bei denen unklar ist, ob sie bereits beendet sind oder noch fortgesetzt werden, sind erst sechs Monate nach dem letzten Beratungskontakt zu melden. Bitte geben Sie in dem Fall als Ende dieser Beratung den letzten tatsächlichen Beratungskontakt zuzüglich sechs Monate an.

Monat 219–220

Jahr 221–224

M **Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung**

M1 *Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen.*

M1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 225–227

M1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

i Bitte beachten Sie, dass in den Fällen, in denen der letzte Beratungs-
 kontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, beim Ende der Hilfe/
 Beratung ebenfalls der letzte Beratungskontakt zuzüglich sechs
 Monate anzugeben ist.

Ja 228 1

Nein 2

M2 *Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen.*

M2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27,
 29–31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a,
 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen
 Pflegesatz) abgerechnet werden) 229–231

M2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32–34,
 35a, 41; ggf. § 35 SGB VIII:

bis zu 5 Tage pro Woche 232 1

6 bis 7 Tage pro Woche 2

N **Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung**

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 233–234 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch

den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen
 (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O **Anschließendender Aufenthalt**

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 235-236 01
- bei Verwandten 02
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach §44 SGB VIII) 03
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 04

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) 06
- in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung) 08
- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 12
- in einer Psychiatrie 07
- in einer anderen Einrichtung 09
- ohne feste Unterkunft** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich** 11

P **Unmittelbar nachfolgende Hilfe**

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 237 1
- Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§ 17-21 SGB VIII) 2
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-35, 41 SGB VIII 4
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 5
- Keine der zuvor genannten Hilfen/Antwortmöglichkeiten 6

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2025

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2025

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Hilfen, die aufgrund der Volljährigkeit eines jungen Menschen zunächst beendet und anschließend nach § 41 SGB VIII neu beantragt werden, können in der Statistik fortgeführt werden. Eine Meldung der beendeten Hilfe und anschließende Neumeldung ist in diesen Fällen also für die Statistik nicht vorgesehen. Die Zahl der Hilfen für junge Volljährige wird stattdessen in den Auswertungen anhand des Alters des jungen Menschen ermittelt.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn und Anlass der Hilfestellung

A1 Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach § 27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

A2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die Hilfe oder die Beratung aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben. Dazu zählen ausschließlich von Jugendämtern durchgeführte Gefährdungseinschätzungen. Nicht dazu gehören

Gefährdungseinschätzungen, die von anderen Einrichtungen oder Diensten (z. B. nach § 8a Absatz 4 oder 5 SGB VIII) durchgeführt wurden. Zu berücksichtigen sind Gefährdungseinschätzungen (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII) nur, wenn sie unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung durchgeführt wurden und diese begründen.

A3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Eine Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 SGB VIII) ist hier nur anzugeben, wenn sie der aktuellen Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging. Wurde unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung gleichzeitig sowohl eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII), als auch eine Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 SGB VIII) durchgeführt, geben Sie bitte beide Maßnahmen an. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen hintereinander als „Maßnahmenkette“ durchgeführt wurden, also z. B. zunächst eine Gefährdungseinschätzung, daraufhin eine Inobhutnahme und im Anschluss die aktuelle Hilfe zur Erziehung. In dem Fall ist nur diejenige Maßnahme auszuwählen, die der Hilfe unmittelbar vorausging.

Wurde die aktuelle Hilfe/Beratung im Anschluss eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, geben Sie bitte an, ob dies aufgrund

- einer **unbegleiteten Einreise** aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII),
- einer **dringenden Kindeswohlgefährdung** (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- auf **Bitte des Kindes/Jugendlichen** um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) geschah.

Bei unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland ist stets „nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)“ anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

„Aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)“ ist auszuwählen, wenn die Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat. Handelt es sich um eine Selbstmeldung, wählen Sie bitte „aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII)“ aus. Dies gilt jedoch nicht für Fälle von unbegleitet eingereisten Minderjährigen oder bei dringenden Kindeswohlgefährdungen, da die Bitte um Inobhutnahme in dem Fall rechtlich als nachrangig zu werten ist. Bitte geben Sie in diesen Fällen jedoch unter Frage G3 den jungen Menschen selbst als Hinweisgeber an.

Wurde die Hilfe nicht (unmittelbar) im Anschluss an eine Inobhutnahme durchgeführt, ist „Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt“ anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§ 27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsbearbeitung (§§ 28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind alle Beratungsfälle zu erfassen, auch solche, die überwiegend oder ausschließlich über das Telefon, das Internet (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen, Videokonferenzen), oder andere Medien erbracht werden. Voraussetzung ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfestellung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erziehe-

rische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehöriger Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Werden **Beratungen** nach § 28 SGB VIII ausschließlich oder hauptsächlich **telefonisch** oder **digital** durchgeführt, ist „**Per Telefon**“ oder „**Über das Internet**“ auszuwählen.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, von dem die Hilfe/Beratung durchgeführt wird

Hier kann nur **eine** Angabe gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei E1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn (bzw. beim gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe).

F1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfewährung.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich der junge Mensch dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich

zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es dauerhaft in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „im Haushalt der Eltern/eines Elternteils“, nicht „bei Verwandten“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben junge Menschen gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Pflegeeltern nach § 44 oder 33, 35a, 41 SGB VIII. Inbegriffen sind auch junge Menschen, wenn sie mit mindestens einem Elternteil im (groß-)elterlichen Haushalt leben. Mit Haushalten von Elternteilen sind alleinerziehende Mütter oder Väter gemeint, unabhängig davon, ob sie mit einem Stiefelternanteil, einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Bei Verwandten

Der Kreis der Verwandten orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen.

Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten des jungen Menschen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Bei einer sonstigen Person

Zu sonstigen Personen zählen alle bisher nicht genannten Personen- oder auch Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind junge Menschen zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insb. nach §§ 34, 41 SGB VIII). Hierunter fallen keine institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

In einer Einrichtung

Hier sind junge Menschen zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens. Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind-Einrichtung)

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist z. B. bei einer längerfristigen Unterbringung des jungen Menschen in einer Mutter- oder Vater-Kind-Einrichtung, in einem Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung, in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit (nach § 13 Absatz 3 SGB VIII) oder in einem Internat anzugeben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung des jungen Menschen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt auch, wenn die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einer anderen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung (ohne sozialpädagogische Betreuung), z. B. in einer JVA, einem Frauenhaus oder einem Krankenhaus, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft

Hierzu zählen junge Menschen, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern(teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Unbekannt/keine Angabe möglich

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, melden Sie diesen Fall bitte hier.

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

F2 Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie,

nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

F3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt.

Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

F4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

F5 Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Familie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Familie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Bürgergeld (Gesamtregelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II),

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

G2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn der junge Mensch (zusätzlich) eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Schülern/Schülerinnen und Auszubildenden zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Befindet sich der junge Mensch im Übergang in eine andere Schule bzw. Ausbildung (z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung), so ist der bisherige Bildungsgang solange anzugeben bis der anschließende Bildungsgang begonnen hat. Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Allgemeinbildende Schulen

Die **Grundschule** umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe) ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Besucht ein junger Mensch die Orientierungsstufe, so ist er der Schulart zuzuordnen, in der die Orientierungsstufe integriert ist.

Förder- oder Sonderschulen haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss, mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss sowie mit erfolgreichem Besuch der 12. bzw. 13. Klassenstufe und bestandener Prüfung das Abitur.

Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR),
- Gemeinschaftsschulen,
- Stadtteilschulen.

Hauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählen auch Abendhauptschulen sowie die Werkrealschule in Baden- Württemberg.

Realschulen und Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen. Abendgymnasium und Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) und sind ebenfalls unter „Gymnasium“ zu erfassen. Sie sind auf Erwachsene und

Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

An **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasien** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Sonstige Berufliche Schulen/Ausbildungsstätten

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln. Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsprüfende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsprüfungsjahr“ zu erfassen.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** (in einigen Bundesländern Berufsgrundschule) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Hochschulen

Zu **Hochschulen** zählen neben Universitäten auch Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen und Fachhochschulen.

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestal-

tung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

G3 Diese aktuelle Hilfe/ Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfgewährung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe angeordnet hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung und gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Hilfen

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

Bei J3 sind nur im Fall von Vollzeitpflege oder Heimerziehung nach §§ 33, 34, 41 SGB VIII Angaben zur gleichzeitigen Inanspruchnahme weiterer Hilfen (nach §§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) zu erteilen. Dabei sind nur aktuell laufende Hilfen zu berücksichtigen.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

Der Grund „Gefährdung des Kindeswohls“ kann sowohl mit einer gerichtlichen Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB), als auch mit einer Hilfestellung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Verbindung stehen.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, wählen Sie bitte „unbekannt/keine Angabe möglich“ aus.

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Frage F1 „Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe“.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH15A-2025

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2025

Satzformat: fest
Satzlänge: 328

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH15A	-	

Beschreibung:

DSB Rückkehr zu Erfassung ohne gleichzeitige Inanspruchnahme

2025: HILFE-ID, Filter1 und lfdNr entfernt, Inanspruchnahme neu

STATUS und BJ übernommen

Kommentar:

JH15A - fehlerfreies, typisiertes Material

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_1_4_ab2012
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Küpper

Stand: 07/2025
Datum: 10.07.2024

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1	1	ALN	Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig
2	BJ	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	BA	6	1	ALN	Bogenart = A
	EF1	7 - 25	19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	7 - 14	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	7 - 11	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	7 - 9	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
4	EF1U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF1U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF1U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF1U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF1U5	15 - 20	6	ALN	Einrichtungs-Nr.
9	EF1U6	21 - 25	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
10	KENNNR	26 - 45	20	ALN	Kennnummer der Einzelhilfe
11	INANSPRUCHNAHME	46	1	ALN	Weitere Hilfe zum Zeitpunkt der Vollzeitpflege bzw. Heimerziehung 1 = ja 2 = nein zu füllen, wenn EF4 in (09, 10, 11), sonst leer
	EF50	47 - 54	8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (\$ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend
	EF50UG1	47 - 54	8	STR	Untergruppe 1: Gemeinde
	EF50UG2	47 - 51	5	STR	Untergruppe 2: Kreis
	EF50UG3	47 - 49	3	STR	Untergruppe 3: Regierungsbezirk
12	EF50U1	47 - 48	2	ALN	Land
13	EF50U2	49	1	ALN	Regierungsbezirk
14	EF50U3	50 - 51	2	ALN	Kreis
15	EF50U4	52 - 54	3	ALN	Gemeinde
16	EF51	55 - 59	5	ALN	PLZ
17	EF52	60 - 99	40	ALN	Wohnort
	EF2	100 - 105	6	STR	A - Beginn der Hilfefewährung
18	EF2U1	100 - 101	2	NOV02K00	Monat
19	EF2U2	102 - 105	4	NOV04K00	Jahr
20	EF3	106	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
21	EF53	107	1	ALN	Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
22	EF54	108	1	ALN	Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme 1 =aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland 2 =aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung 3 =aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme 4 =es wurde zuvor keine Inobhutnahme durchgeführt
23	EF4	109 - 110	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen Menschen 04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

24	EF5	111 - 112	2	ALN	08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen C - (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen 11 - außerhalb von Deutschland 13 - per Telefon (nur bei §28 SGB VIII möglich) 14 - über das Internet (nur bei §28 SGB VIII möglich) 12 - sonstiger Ort
----	-----	-----------	---	-----	--

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

25	EF6	113 - 114	2	ALN	D - Träger der Einrichtung 10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe 21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger 26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt
26	FILTER2	115	1	ALN	E - Geschlecht und Alter Familienorientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII bzw. familienorientierte Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII) 1 = ja 2 = nein
	EF8	116 - 123	8	STR	E1 - Geschlecht und Alter (nur belegt wenn EF4 /= 07; sonst leer) Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich;
27	EF8U1	116	1	ALN	Geburtsmonat
28	EF8U2	117 - 118	2	NOV02K00	Geburtsjahr
29	EF8U3	119 - 122	4	NOV04K00	
30	EF8U1-ORIG	123	1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K1	124 - 131	8	STR	E2 - Geschlecht u. Alter bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer)
31	EF9K1U1	124	1	ALN	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich;
32	EF9K1U2	125 - 126	2	NOV02K00	Geburtsmonat
33	EF9K1U3	127 - 130	4	NOV04K00	Geburtsjahr
34	EF9K1U1-ORIG	131	1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K2	132 - 139	8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich;
35	EF9K2U1	132	1	ALN	Geburtsmonat
36	EF9K2U2	133 - 134	2	NOV02K00	Geburtsjahr
37	EF9K2U3	135 - 138	4	NOV04K00	
38	EF9K2U1-ORIG	139	1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K3	140 - 147	8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

39	EF9K3U1	140	1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich;
40	EF9K3U2	141 - 142	2	NOV02K00	Geburtsmonat
41	EF9K3U3	143 - 146	4	NOV04K00	Geburtsjahr

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF9K3U1-ORIG	147		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K4	148 - 155		8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
43	EF9K4U1	148		1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich; 3 = divers
44	EF9K4U2	149 - 150		2	NOV02K00	Geburtsmonat
45	EF9K4U3	151 - 154		4	NOV04K00	Geburtsjahr
46	EF9K4U1-ORIG	155		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K5	156 - 163		8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
47	EF9K5U1	156		1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich; 3 = divers
48	EF9K5U2	157 - 158		2	NOV02K00	Geburtsmonat
49	EF9K5U3	159 - 162		4	NOV04K00	Geburtsjahr
50	EF9K5U1-ORIG	163		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K6	164 - 171		8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
51	EF9K6U1	164		1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich; 3 = divers
52	EF9K6U2	165 - 166		2	NOV02K00	Geburtsmonat
53	EF9K6U3	167 - 170		4	NOV04K00	Geburtsjahr
54	EF9K6U1-ORIG	171		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K7	172 - 179		8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
55	EF9K7U1	172		1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich; 3 = divers
56	EF9K7U2	173 - 174		2	NOV02K00	Geburtsmonat
57	EF9K7U3	175 - 178		4	NOV04K00	Geburtsjahr
58	EF9K7U1-ORIG	179		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K8	180 - 187		8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
59	EF9K8U1	180		1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich; 3 = divers
60	EF9K8U2	181 - 182		2	NOV02K00	Geburtsmonat
61	EF9K8U3	183 - 186		4	NOV04K00	Geburtsjahr
62	EF9K8U1-ORIG	187		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K9	188 - 195		8	STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer
63	EF9K9U1	188		1	ALN	Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich; 3 = divers
64	EF9K9U2	189 - 190		2	NOV02K00	Geburtsmonat
65	EF9K9U3	191 - 194		4	NOV04K00	Geburtsjahr
66	EF9K9U1-ORIG	195		1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

67	EF9K10 EF9K10U1	196 - 203 196	8 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer Geschlecht (typisiert) 1 = männlich; 2 = weiblich;
68	EF9K10U2	197 - 198	2	NOV02K00	Geburtsmonat
69	EF9K10U3	199 - 202	4	NOV04K00	Geburtsjahr
70	EF9K10U1-ORIG	203	1	ALN	Geschlecht Original 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
71	EF10	204 - 205	2	NOV02K00	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer)
72	EF11	206 - 207	2	ALN	F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe F1 - Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - Bei Verwandten 03 - Bei einer sonstigen Person(auch Pflegestelle nach §44 SGB VIII) 04 - In der eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 05 - In einer Pflegefamilie (§§33, 35a, 41 SGB VIII) 06 - In einem Heim/ in einer betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - In einer anderen Einrichtung 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/keine Angaben möglich 12 - In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

73	EF12	208	1	ALN	F2 - Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
74	EF13	209	1	ALN	F3 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein, leer = unbekannt(nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
75	EF14	210	1	ALN	F4 - In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen 1 = ja, 2 = nein leer = unbekannt(nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
76	EF15	211	1	ALN	F5 - Wirtschaftliche Situation Die Herkunftsfamilie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) 1= ja, 2 = nein leer = unbekannt(nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
77	FILTER3	212	1	ALN	G1 - Hilfe außerhalb des Elternhauses 1 = ja 2 = Nein
78	EF55	213 - 214	2	ALN	G2 - Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte 01 - Grundschule 02 - Förder- und Sonderschule 03 - Schule mit mehreren Bildungsgängen 04 - Hauptschule 05 - Realschule 06 - Gymnasium 07 - Berufl. auch Wirtschafts- oder techn. Gymnasium 08 - Berufliche Schule mit allgemeinem Abschluss 09 - Sonstige berufliche Schule/ Ausbildungsstätte 10 - Hochschule 11 - Kein Besuch einer Schule/Ausbildung/Hochschule
79	EF16	215	1	ALN	G3 - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte 8 - Sonstige
80	EF17	216	1	ALN	H - Familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
81	EF18	217	1	ALN	H2 - Verfahrensaussetzung 1= ja, 2 = nein
82	EF19	218	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist 1= ja, 2 = nein
83	EF20	219	1	ALN	I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

84	EF21	220 - 222	3	NOV03K00	J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)
85	EF22	223 - 225	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
86	EF23	226	1	NOV01K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach 29-31, 41 SGB VIII J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
87	EF24	227 - 228	2	ALN	K - Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls 13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt
88	EF25	229 - 230	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
89	EF26	231 - 232	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	233 - 238	6	STR	L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
90	EF27U1	233 - 234	2	NOV02K00	Monat
91	EF27U2	235 - 238	4	NOV04K00	Jahr
92	EF28	239 - 241	3	NOV03K00	M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
93	EF29	242	1	ALN	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
94	EF30	243 - 245	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach 27, 29-31, 41 SGB VIII
95	EF31	246	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

96	EF32	247 - 248	2	ALN	<p>N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen</p> <p>Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch</p> <p>20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)</p> <p>21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie</p> <p>22 - den Minderjährigen</p> <p>30 - Adoptionspflege/Adoption</p> <p>40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels</p> <p>50 - Sonstige Gründe</p>
97	EF33	249 - 250	2	ALN	<p>0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils</p> <p>02 - Bei Verwandten</p> <p>03 - Bei einer sonstigen Person (auch Pflegestelle nach §44 SGB VIII)</p> <p>04 - In der eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft</p> <p>05 - In einer Pflegefamilie (§§33, 35a, 41 SGB VIII)</p> <p>06 - In einem Heim/ in einer betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)</p> <p>07 - In der Psychiatrie</p> <p>08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung</p> <p>09 - In einer anderen Einrichtung</p> <p>10 - Ohne feste Unterkunft</p> <p>11 - Unbekannt/keine Angaben möglich</p> <p>12 - In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG)</p>
98	EF34	251	1	ALN	<p>P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt</p> <p>2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung</p> <p>3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst</p> <p>4 - Hilfe zur Erziehung gemäß 27 - 35, 41 SGB VIII</p> <p>5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII</p> <p>6 - Keine der zuvor genannten Hilfen/Antwortmöglichkeiten</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Typisierungen -----
99	EF35K1	252 - 253	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 1
100	EF35K2	254 - 255	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 2 oder leer
101	EF35K3	256 - 257	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 3 oder leer
102	EF35K4	258 - 259	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 4 oder leer
103	EF35K5	260 - 261	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 5 oder leer
104	EF35K6	262 - 263	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 6 oder leer
105	EF35K7	264 - 265	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 7 oder leer
106	EF35K8	266 - 267	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 8 oder leer
107	EF35K9	268 - 269	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 9 oder leer
108	EF35K10	270 - 271	2	NOV02K00	Altersjahr zu Beginn der Hilfe Kind 10 oder leer
109	EF36K1	272 - 273	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 1 oder leer
110	EF36K2	274 - 275	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 2 oder leer
111	EF36K3	276 - 277	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 3 oder leer
112	EF36K4	278 - 279	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 4 oder leer
113	EF36K5	280 - 281	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 5 oder leer
114	EF36K6	282 - 283	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 6 oder leer
115	EF36K7	284 - 285	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 7 oder leer
116	EF36K8	286 - 287	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 8 oder leer
117	EF36K9	288 - 289	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 9 oder leer
118	EF36K10	290 - 291	2	NOV02K00	Altersjahr am Ende der Hilfe Kind 10 oder leer
119	EF37K1	292 - 293	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 1 oder leer
120	EF37K2	294 - 295	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 2 oder leer
121	EF37K3	296 - 297	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 3 oder leer
122	EF37K4	298 - 299	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 4 oder leer
123	EF37K5	300 - 301	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 5 oder leer
124	EF37K6	302 - 303	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 6 oder leer
125	EF37K7	304 - 305	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 7 oder leer
126	EF37K8	306 - 307	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 8 oder leer
127	EF37K9	308 - 309	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 9 oder leer
128	EF37K10	310 - 311	2	NOV02K00	Altersjahr am 31.12. des Berichtsjahres Kind 10 oder leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH15A-2025	ASP-Name: ASP-JH15A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

129	EF38	312 - 314	3	NOV03K00	Gesamtdauer der Hilfe in Monaten
130	EF39	315 - 317	3	NOV03K00	Bisherige Dauer der Hilfe am 31.12. des Berichtsjahres in Monaten
131	EF40	318	1	ALN	Einzel- oder familienorientierte Hilfe 1 = Einzelhilfe 2 = familienorientierte Hilfe Zahl der Kinder/Jugendl. in den Familien (nur bei EF40=2) -----
132	EF41	319 - 320	2	NOV02K00	Anzahl Kinder männlich
133	EF41OA	321 - 322	2	NOV02K00	Anzahl Kinder ohne Angabe des Geschlechts
134	EF41D	323 - 324	2	NOV02K00	Anzahl Kinder divers
135	EF42	325 - 326	2	NOV02K00	Anzahl Kinder weiblich
136	EF43	327 - 328	2	NOV02K00	Anzahl Kinder insgesamt

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 13

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo-Do 8:00-15:30 Uhr,

Fr 8:00-13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Jugendhilfe-BB@statistik-bbb.de

Jugendhilfe-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (KV 2 - j)